

Der Antrag wird demnach zur Unterstützung gebracht, und nachdem diese ausreichend erfolgt war, schreitet der

Präsident zu den Fragen: 1) Nimmt die Kammer das Sousamendement des Bürgermeister Schill an? 2) Nimmt die Kammer mit dieser Veränderung der Artikel 232 b. an? Die erste wird gegen 7, die zweite von 36 gegen 2 Stimmen bejaht.

Referent Prinz Johann: Nun kommt noch der Vorschlag des Secr. Harß, der dahin geht, die Fassung der II. Kammer anzunehmen, nämlich die willkürliche Strafe zu entfernen, und dafür zu setzen: „mit Gefängnißstrafe bis zu 3 Monaten oder Arbeitshausstrafe bis zu 6 Jahren zu belegen.“ Ich bemerke hierbei noch, daß es statt „3 Monaten“ jedenfalls heißen müsse: „8 Wochen“.

Secr. Harß: Der Zweck des Amendements ist, wie der Bericht der Deputation der II. Kammer zeigt, lediglich der, den Ausdruck: willkürliche Strafe zu vermeiden. Es ist das ein Ausdruck, der wenigstens so lange die jetzige Generation von Juristen existirt, in Sachsen leicht zu falschen Auslegungen führen könnte. Er kommt im Gesetzbuche nur noch einmal vor, und ich halte es für zweckmäßig, ihn zu entfernen. Da durch den Vorschlag der Deputation der II. Kammer der von mir angedeutete Vortheil erreicht wird, so habe ich mir erlaubt, ein Amendement darauf zu stellen.

Nachdem der Harßische Antrag die ausreichende Unterstützung gefunden hatte, äußert

Referent Prinz Johann: Ich erlaube mir zu bemerken, daß das Gutachten der Deputation der II. Kammer von der Ansicht ausgeht, daß auch im Artikel 63. das Wort willkürlich entfernt werde. Wir haben es dort angenommen, und wir würden es auch hier annehmen können. Allerdings ist ein materieller Unterschied zwischen dem Entwurf und dem Antrag; der Entwurf schließt den Verweis nicht aus, wohl aber der Vorschlag des Antragstellers, und doch liegen Fälle vor, wo dieser angemessen wäre. Deswegen würde ich mich für den Entwurf erklären, um so mehr, da wir schon einmal das Wort „willkürlich“ gebraucht haben.

Der Präsident richtet nun die Fragen an die Kammer: 1) Wird das Amendement des Secr. Harß angenommen? 2) Nimmt die Kammer den Artikel, wie er sich nun gestaltet, selbst an? Sie werden beide bejaht, die erste von 23 gegen 14, die zweite von 33 gegen 4 Stimmen.

Art. 233. lautet:

„(Beschränkung dieser Vorschrift bei Verträgen.) Der Betrug außer Verträgen ist allezeit, bei Verträgen aber alsdann strafbar, 1) wenn bei einem zweiseitigen auf gegentheiligen Vortheil gerichteten Vertrage die Täuschung oder Benutzung des Irrthums des Andern auf wesentliche Gegenstände des Vertrags sich bezieht, und in Folge derselben rechtswidriger Vortheil gezogen oder Schaden gestiftet worden ist; 2) wenn bei einseitigen Verträgen der Eine den Andern durch Täuschung zu Eingehung des Vertrags verleitet und dadurch in Schaden gebracht hat.“

Die Deputation schlägt unter Einverständnis mit den königlichen Commissarien, folgende Fassung des Artikels vor: „Bei Verträgen ist ein Betrug nur dann strafbar, wenn er nach civilrechtlichen Grundsätzen die Aufhebung des Vertrags bewirken würde.“

Domherr D. Günther: Nach dem, was ich vorhin entwickelt habe, kann ich mich weder mit dem Gesetzentwurfe, noch mit dem Gutachten der Deputation einverstehen, indessen würde ich, wenn ich einmal zwischen Beiden wählen muß, mich doch eher für den Gesetzentwurf, als für das Deputations-Gutachten entscheiden. Es würde, wenn diese Fassung der Deputation angenommen werden soll, eine große Menge von Fällen, bei denen jetzt Niemand an Strafbarkeit gedacht hat, und die, aufrichtig gestanden, mir auch nicht strafbar erscheinen, dennoch in das Bereich des Strafbaren hereingezogen werden, was mir gerade, wenn die Täuschung bei Verträgen vorgekommen ist, außerordentlich bedenklich scheint. So würde, um eines anzuführen, der Fall strafbar sein, wenn bei Eingehung einer Ehe, die doch auch Vertrag ist, Jemand gewisse Dinge verschwiegen hat, die dem Andern hätten mitgetheilt werden sollen, z. B. von Seiten des Mannes Impotenz, von Seiten des Frauenzimmers Mangel der Jungfrauschast. Eine solche Ehe wird nichtig erklärt ex capite doli, aber daß eine Strafe darauf gefolgt wäre, erinnere ich mich nicht, oder vielmehr, ich weiß mit Bestimmtheit, daß es nicht geschehen ist, und es kann auch nicht geschehen. Allerdings ist die Frage: in wie weit der dolus bei Verträgen strafbar sei, eine der schwierigsten im Criminalrechte; indessen ist sie doch nur dann schwierig, wenn man nicht den Unterschied ins Auge faßt, auf welchen ich vorhin aufmerksam gemacht habe. Thut man das, hält man jenen Unterschied fest, so verschwindet sofort der größte Theil der Schwierigkeiten. Es ergiebt sich, daß die bössliche Verleitung des Andern zu Eingehung eines ihm nachtheiligen Vertrags jedenfalls strafbar ist. Was aber den Fall betrifft, dessen der Artikel Erwähnung thut, wo bei einem Vertrage selbst Jemand getäuscht wird, den Fall, wo Leistung oder Gegenleistung in Folge eines von dem andern Theile hervorgebrachten oder benutzten Irrthums für etwas Anderes gehalten wurde, als sie wirklich ist, so möchte, abgesehen von einigen besondern Bestimmungen, bezüglich auf gewisse Gewohnheiten im Handel und Verkehre, die angemessenste Bestimmung wohl die sein, daß der Betrug nicht strafbar sei, wenn der durch denselben erzeugte Irrthum sich nur auf relative Eigenschaften der Leistungen, hauptsächlich auf die Güte des zu gewährenden Gegenstandes bezog; dagegen wird auch bei Verträgen der Betrug immer strafbar sein, wenn sich der dadurch hervorgebrachte Irrthum auf absolute Eigenschaften des Objekts bezieht, hauptsächlich also, wenn der Betrogene in den Glauben versetzt wurde, daß die ihm zu gewährende Sache der Gattung nach etwas Anderes sei, als sie wirklich ist.

(Beschluß folgt.)